

traugungsbefugten Eheassistenten und der konkret versammelten Gottesdienstgemeinschaft verstanden, hat zugleich ökumenische Konsequenzen. Denn hier sind die *Hauptanliegen* der orthodoxen, der katholischen und der protestantischen Tradition integrierend verwirklicht: Die orthodoxe Betonung des Ritus, die katholische Akzentuierung des Konsenses und die protestantische Hervorhebung des subjektiven Glaubens in der aktiven Mitwirkung aller Beteiligten an der Eheliturgie“ (264). Wie soll nun eine zukünftige Rechtslage aussehen? Dazu macht D. im vierten Teil ihres Buches (Die Verknüpfung von ziviler und kirchlicher Trauung im Konzept einer gestuften Sakramentalität, 265–300) einen Vorschlag. Dabei stützt sie sich u. a. auf ein Reformprojekt einer gestuften Eheschließung in Frankreich. In diesem Projekt wird ein Dreischritt bei der Hinführung zur katholischen Eheschließung in folgender Weise praktiziert (vgl. 298 f.): 1. Man anerkennt vorläufig die (nur) standesamtliche Trauung eines Katholiken. 2. Man begleitet ein solches Paar innerhalb der Kirchengemeinde, um die notwendigen Erfahrungen mit dem gelebten Glauben reifen zu lassen. 3. Können die Eheleute diesen Glauben an Christus und an die Kirche voll akzeptieren, dann findet die eigentliche sakramentale Feier der Ehe statt. D. knüpft an diese Ausführungen die folgende Bewertung: „Dieses französische Modell, das die sakramentale Feier der Ehe dem Glaubensstand des (künftigen) Ehepartners entsprechend gestaltet, fordert ein Umdenken vom punktuellen Geschehen des Ehesakramentes weg zu einer stufenweisen Feier des Ehesakramentes hin und fordert die Kirche auf, neue Formen zu finden, die die Menschen auf der Stufe aufnehmen, auf der sie sind, sie brüderlich anzunehmen und zu begleiten bis zum Sakrament und so als Kirche Zeichen der zuvorkommenden Liebe Gottes zu sein“ (299). – Ein Verzeichnis der Quellen und der Literatur (301–325) und ein Anhang mit den lateinischen Quellentexten (327–350) schließen dieses originell konzipierte und sorgfältig gearbeitete Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*. 35. Lfg. (Sp. 513–768). Berlin: Schmidt 1993.

Auch nach dem Tod des verdienstvollen Herausgebers Adalbert Erler (an seine Stelle ist Dieter Werkmüller gerückt) geht das HRG zügig seiner Vollendung entgegen. Es enthält diesmal die mit Urkunde, Urteil, Verfassung und Verlag zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Unterhalt, Unterpfand, Unterschrift, Untertaneneid, Unzurechnungsfähigkeit, Urkunde (rechtlich), Urkundenfälschung (im Mittelalter), Urkundenlehre, Urteil (rechtlich), Utopie, Utrecht, Vater, Vatikanisches Archiv, Verbrennen, Vergehen, Verhüllung, Verjährung, Verleumdung und Verlöbnis. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Mit dem Begriff der *Unzurechnungsfähigkeit* (auch Schuldunfähigkeit) bezeichnet man den Zustand eines Menschen, in dem er für die von ihm begangenen Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das in dem Begriff enthaltene Werturteil über die Persönlichkeit des Täters hat nur für ein Strafrecht Bedeutung, das an die Person und ihre Handlungen und nicht an den Erfolg anknüpft. Das germanisch-fränkische Strafrecht behauptete dagegen (gemäß dem Satz: „Die Tat richtet den Mann“) zu einseitig die Erfolgshaftung. (Freilich wurden auch in diesem Strafrecht Kinder und Geistesgestörte nicht mit Strafen belegt.) Auf der andern Seite hatte im germanisch-fränkischen Recht (dem kollektiven Charakter der germanischen Gesellschaft entsprechend) der Muntwalt für die Taten der seiner Gewalt Unterworfenen einzustehen. In den großen Kodifikationen des 18. Jh. ist Vernunftfähigkeit und freier Wille Voraussetzung für eine Strafbarkeit. Im Laufe des 19. Jh. stieg die Altersgrenze, unterhalb derer Kinder als unzurechnungsfähig anzusehen waren, immer weiter an. Um die Jahrhundertwende wurde das 14. Lebensjahr als Altersgrenze für die Strafbarkeit gefordert und festgesetzt. Diese Altergrenze besteht auch heute noch im StGB (§ 19). – Die *Urkundenfälschung (im Mittelalter)* (= U.) war weit verbreitet. Etwa die Hälfte der Merowingerurkunden, ca. 40% der Diplome Karls des Großen, ungefähr 10% der ottonischen, 5–20% der westfränkischen Karolingerurkunden (840–867) und etwa 6% der Präzpte Kaiser Konrads II. sind unecht. Auch das berühmte Consti-

tutum Constantini (Konstantinische Schenkung) ist eine Fälschung. Die Fülle der mittelalterlichen U. oder Verfälschungen hat in der neuzeitlichen Mediaevistik zu vielfältigen und teilweise erheblich differierenden Erklärungsversuchen geführt. „Die Beurteilung der mittelalterlichen U. steht im Spannungsgefüge der Charakterisierung als *pia fraus* im Sinne der feststellenden U. eines ehrbaren Fälschers einerseits und der Wertung als dolose U. angesichts klarer juristischer Normen andererseits“ (583). – Das Wort *Vater* (= V.) im engeren Sinne steht für den männlichen Elternteil eines Kindes, manchmal auch für dessen fernere Vorfahren (Groß-, Urgroßvater). V. ist jeder Mann, der ein Kind hat. Das Verhältnis des V. zu seinem Kind heißt Vaterschaft. Sie ist zunächst ein biologischer Begriff, der auf den natürlichen Lebensvorgängen der Zeugung/Empfängnis und der nachfolgenden Geburt beruht. Da Zeugung und Empfängnis nicht unmittelbar festzustellen sind, behilft sich jede Rechtsordnung mit Vermutungen, um dem Kind einen Mann als V. zuzuweisen. Im Hintergrund steht dabei die allgemeine Annahme, daß das Kind von dem Manne gezeugt wurde, welcher der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt hat. Es kann freilich auch anders sein. Hieraus entspringt die grundsätzliche Differenzierung nach ehelicher und nichtehelicher Geburt bzw. Vaterschaft. Neben die „natürliche“ V.-Kind-Beziehung ist schon früh eine „künstliche“ getreten, zunächst in Gestalt der Affatomie (= Annahme in der Lex Salica und der Lex Ribuarica), später in Gestalt der römischrechtlichen Adoption. Diese will das natürliche Verhältnis zwischen V. und Kind nachformen (*adoptio imitatur naturam*). Die nur faktische Übernahme eines Kindes in Pflege und der Abschluß von Pflege- oder Kostkindschaftsverträgen hingegen begründen nicht generell Elternrechte der Pflege-, Zieh- oder Kosteltern gegenüber dem Kind. Doch können diese einzelne Rechte übernehmen. – Das *Vatikanische Archiv* (= V.A.) ist das weltweit größte und bedeutendste Archiv. Es ist bedeutend für die Regierungs- und Verwaltungsorganisation der römischen Kurie in der Gegenwart; zugleich ist es aber auch eine unerschöpfliche Quelle der Rechtsgeschichte. Das V.A. war noch im 19. Jh. der historischen Forschung nicht zugänglich. Einen Wendepunkt brachte seine Eröffnung durch Papst Leo XIII. 1879 bzw. 1881. „Die Eröffnung des V.A. ist für dieses selber fruchtbar geworden. Sie hat in diesem Jh. eine intensive Neuordnung, Intensivierung und Bestandsaufnahme nach sich gezogen, die dann ihrerseits den Übergang vom bloßen Verwalterarchiv zur heutigen internationalen Forschungsstätte bewirkt hat“ (656). – Das Wort *Vergehen* meint allgemein ein Irre-Gehen, im engeren Sinn ein Zuwiderhandeln gegen Strafgesetze. Eine Zerteilung strafbarer Handlungen kennt die Carolina (1532). Im 17. Jh. unterscheidet das sächsische Recht *delicta levia, atrocita* und *atrocissima*. Für die deutsche Strafgesetzgebung des 19. Jh. wird die in Frankreich ausgebildete dreifache Unterscheidung zwischen *crime, délit* und *contravention* bestimmend. Das RStGB von 1871 hält an der Dreiteilung der Delikte fest. Unser geltendes Recht dagegen hat die Dreiteilung aufgegeben. Es kennt nur noch den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. Vergehen sind danach „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind“ (723). – Das Denken in Symbolen hat in der Geschichte vielfältige Formen ritualisierter *Verhüllung* (= V.) hervorgebracht. Zahlreiche Beispiele von V. sind aus der Religions- bzw. Kirchengeschichte bekannt: etwa die V. des Hauptes, der Hostie, der Heiligenbilder in der Karwoche. Rechtliche Bedeutung gewann seit der ausgehenden Antike beispielsweise die Handverhüllung. Nach der *Regula Benedicti* soll bei der *oblatio puerorum* die Hand des Knaben mit der Oblationsurkunde und den eucharistischen Opfergaben in das Altartuch gehüllt werden. Die Handhülle selbst, der Handschuh, ist seit dem Mittelalter zum Rechtssymbol geworden. Bei der sogenannten Handschuhehe kann die Ehe durch Überreichung von Handschuhen (etwa per Boten) geschlossen werden. – Mit dem römischen Recht versteht das gegenwärtige BGB (§§ 1297–1302) unter *Verlöbnis* (= V.) das gegenseitige Versprechen von Mann und Frau, künftig miteinander die Ehe einzugehen (*sponsalia sunt mentio et repromissio futurarum nuptiarum*). Dieses V. konnte bzw. kann einseitig oder zweiseitig wieder gelöst werden. Eine *andere* Bedeutung hat die *desponsatio* (Verlobung) in den germanischen Rechten. Sie bezeichnet einen Vertrag zwischen dem Bräutigam und der Sippe bzw. dem Muntwalt der Braut. Dieser Vertrag verpflichtete den (die) familiären Gewalthaber zur Übergabe

der Braut in die Muntgewalt des Bräutigams, der seinerseits zur Leistung der Brautgabe und zur Heimführung der Braut verpflichtet war. Obwohl die Eheschließung erst mit der Trauung und weiteren rituellen Akten (Heimführung, Beilager) vollzogen war, kann man in der desponsatio den *Initialvorgang der Eheschließung* selbst sehen, der bereits eine starke Bindung erzeugte. Der enge Zusammenhang, der nach germanischen Vorstellungen zwischen dem Verlobungsvertrag und seinem Vollzug durch Übergabe, Heimführung und Beilager bestand, hatte zur Folge, daß die sponsalia (desponsatio) die Bedeutung von „Eheschließung“ annehmen konnten (davon frz. époux, épouse). Diesem Verständnis entsprang manche Verwirrung. Eine Klärung erfolgte erst, als die kirchliche Lehre seit dem 11. Jh. die Unterscheidung zwischen sponsalia de praesenti (Ehekonsens) und sponsalia de futuro (Versprechen künftiger Eheschließung) entwickelte. Doch kam auch dann noch den sponsalia de futuro gemäß kanonischem Recht eine weit stärkere Rechtsverbindlichkeit zu als dem V. des römischen Rechts. – Auch diesmal besticht das HRG wieder wegen seiner Fülle von Informationen und der Sorgfalt, mit welcher diese ausgebreitet werden.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*. 36. Lfg. (Sp. 769–1024). Berlin: Schmidt 1993.

Das HRG enthält diesmal die mit Vermögen, Vertrag, Verwaltung und Volk zusammenhängenden Artikel. Ich möchte auf einige Stichwörter eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. *Verschollenheit* ist gegeben, wenn der Aufenthalt eines Menschen während längerer Zeit unbekannt ist. Der deutsche Begriff „V.“ entstammt wohl der Gerichtssprache des 18. Jh., als man zu einem Verfahren schritt, mit dem sich die Todesvermutung hinsichtlich Verschollener durch eine gerichtlich-förmliche Todeserklärung fixieren ließ. Im klassischen römischen Eherecht stand die V. dem Tod gleich. Am 6. 4. 1950 wurde in New York die Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener vereinbart. Sie betrifft die unzähligen Verschollenen des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit. – Nach geltendem deutschen Recht sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten (*nicht* aber auch mit dessen Verwandten) *verschwägert*. Im Gegensatz zum älteren römischen Recht, das die Ehe mit Schwiegermutter oder -tochter, Stiefmutter oder -tochter untersagte, bildete die Schwägerschaft im älteren deutschen Recht *kein* Ehehindernis. Demgegenüber suchte die Kirche seit dem 6. Jh. über die römischen Eheverbote hinaus die Ehe von Verschwägerten überhaupt zu verbieten. Nach can. 1092 CIC/1983 macht die Schwägerschaft in der geraden Linie jede Ehe ungültig. – Das westgermanische Wort „*versprechen*“ hat eine positive Seite (etwas zusagen) und eine negative Seite (etwas Falsches sagen). „Im V. ist bei positiver Bedeutung immer zugleich eine Verpflichtung, das Eingehen einer Verbindlichkeit mitgedacht.“ Daß man V. halten müsse, sagt ein altes Rechtsspruchwort: „Ein Mann, ein Wort.“ – Eine *Verwünschungsformel* soll der Person, über die sie ausgesprochen wird, schaden. Der Handelnde ruft eine Macht an, die den beabsichtigten Schaden bewirken soll. Verwünschung ist nahe verwandt mit Schadenzauber und Magie. „Fluch und Verwünschung kann man – wie den Eid – als ethnologisches Urphänomen ansprechen.“ Das Neue Testament verwirft zwar grundsätzlich das Fluchen, doch hat die Kirche den ritualisierten Fluch als Rechtsakt gebilligt (Konzil von Nicäa 325). – *Visitation* ist eine Überprüfung von Personen oder Einrichtungen durch einen aufsichtsberechtigten Oberen. Im kirchlichen Bereich wurde die Aufsicht über das Bistum bzw. die Pfarrei zunächst von Wanderpriestern, dann durch die Bischöfe selbst ausgeübt. Die V. bezog sich auf die Verkündigungspraxis, die Sakramentenspendung, die Lebensführung des Klerus, den Zustand der Kirchengebäude sowie die Vermögensverwaltung. Das Konzil von Trient rief die Pflicht der Bischöfe zur V. ihrer Sprengel nachdrücklich in Erinnerung. Mit dem Vordringen des Landeskirchentums nahmen die Fürsten vielfach das Visitationsrecht nicht nur auf dem Gebiet der Temporalien, sondern auch „in spiritualibus“ in Anspruch. In der Reformationszeit wurden landesherrliche Visitationen das Mittel, neue evangelische Kirchenordnungen einzuführen. – Das deutsche Wort *Vogt* leitet sich von